



## Kinderschutz

### Melderechte und Meldepflichten gegenüber der KESB

#### Melderecht Kinderschutz

##### Wer hat ein Melderecht?

Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn das Wohl des Kindes (die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität) gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB).

Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen<sup>1</sup> (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Sie müssen sich nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

##### Wer hat kein Melderecht?

Ausgenommen vom Melderecht sind Hilfspersonen von Berufsgeheimnisträgern<sup>1</sup> (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Das sind Personen, welche die Fachpersonen mit Berufsgeheimnis bei deren beruflichen Tätigkeit unterstützen (z.B. Praxisassistent\*innen, Pflegefachpersonen). Die Hilfspersonen müssen sich im Vorfeld der Gefährdungsmeldung an die KESB vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

#### Meldepflicht Kinderschutz

##### Wer hat eine Meldepflicht?

Folgende Fachpersonen sind zu einer Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 ZGB):

- Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben; z.B. KITA-Mitarbeitende, Spielgruppenleitende, Tagesmütter und professionelle Sporttrainer
- Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit; z.B. Lehrpersonen oder Sozialarbeitende

Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn die Fachpersonen die Meldung an ihre vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB).

##### Wer hat keine Meldepflicht?

- Berufsgeheimnisträgerinnen und –träger<sup>1</sup>, auch wenn diese in amtlicher Tätigkeit von einer Gefährdung Kenntnis erhalten
- Mitarbeitende der Opferhilfe, da sie einer Schweigepflicht unterstehen
- Wer nur im Freizeitbereich und hauptsächlich freiwillig (z.B. ehrenamtlich in Vereinen oder Verbänden tätige Personen) Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat

**Diese Personen haben aber ein Melderecht.**

#### Spezielle Regelung im Kanton Obwalden; Art. 21 Abs. 6 Bildungsverordnung

Der Schulrat bzw. das zuständige Amt beantragt bei der KESB die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen, wenn sich Schüler\*innen sowie Studierende in einer Weise verhalten, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet wird oder der Schulbetreiber schwerwiegend beeinträchtigt wird.

<sup>1</sup> Insbesondere Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Hebammen und Entbindungspfleger sowie deren Hilfspersonen (Art. 321 StGB).